

Satzung über die Friedhofsgebühren in den städtischen Friedhöfen Erding

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264) und der Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S.165) erlässt die Stadt Erding folgende

Friedhofsgebührensatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenarten

Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen

- (1) Grabgebühren
- (2) sonstige Gebühren

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Stadt oder durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen.

(3) Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach dem Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung nach § 3 Abs. 7 und 8 angefangene Zeiträume eines Jahres, werden diese als volles halbes Jahr gerechnet und die zu berechnende Gebühr gegebenenfalls auf volle € aufgerundet.

II. Grabgebühren

§ 3 Graberwerbsgebühren

Die Graberwerbsgebühren betragen für

- (1) Einstellgrab (§ 15 der Friedhofssatzung) für
- a) Kinder bis zum 10. Lebensjahr
(Kindergrab) für die Zeit der
Ruhefrist 80,00 €
 - b) Kinder über dem 10. Lebensjahr
und für Erwachsene für die Zeit der
Ruhefrist 400,00 €
- (2.) Familiengrab (§ 19 der Friedhofssatzung)
- a) Zweistellengrab jeweils für die
Nutzungszeit von 15 Jahren 800,00 €
 - b) Dreistellengrab jeweils
für die Nutzungszeit von 15 Jahren 1200,00 €
- (3) Besonderes Urnengrab (§ 32 der Friedhofssatzung)
- a) für ein Urnenerdgrab 530,00 €
 - b) für Urnenwandgrab 265,00 €
- jeweils für die Dauer der Nutzungszeit.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einem Familiengrab um weitere 10 Jahre werden jeweils 10/15 der Gebühren nach Abs. 2 erhoben.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 10 Jahre bei einem besonderen Urnengrab werden jeweils 10/15 der Gebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (6) Im Falle des § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für die Zeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum bestehenden Nutzungsrecht bemisst. Die Ausgleichsgebühr ist bei der Belegung fällig, sie bemisst sich nach den zur Zeit der Beisetzung geltenden Gebührensätzen der Verlängerungsgebühr. Sie ist für die ganze Grabstätte zu bezahlen.

§ 4 Fundamentherstellungskosten

- (1) Die Fundamentherstellungskosten betragen
- | | |
|---------------------|----------|
| ein Einstellengrab | 155,00 € |
| ein Zweistellengrab | 270,00 € |
| ein Dreistellengrab | 385,00 € |
- (2) Die anteiligen Herstellungskosten für die Urnenwand betragen für ein Urnenwandgrab 410,00 €

§ 5 Friedhofspflegekosten

(1) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Wegeunterhalt, Wasserentnahme und dergleichen) werden für die Dauer der Nutzungszeit berechnet

bei einem Einstellengrab	20,00 €
bei einem Zweistellengrab	40,00 €
bei einem Dreistellengrab	60,00 €
bei einem Urnengrab	20,00 €

Bei Verlängerung der Nutzungszeit wird diese Gebühr anteilig im Sinne § 3 Abs. 4 bis 6 mit erhoben.

(2) Für die Beseitigung des Friedhofsabfalls wird für die Dauer der Nutzungszeit eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Bei Verlängerung der Nutzungszeit wird diese Gebühr anteilig im Sinne des § 3 Abs. 4 bis 6 erhoben.

III. Sonstige Gebühren§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Eine Benutzungsgebühr wird erhoben für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, der Aussegnungshalle und der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (übrige Räumlichkeiten, Verkehrsflächen und dergleichen).

in Form einer Grundgebühr in Höhe von	205,00 €
---------------------------------------	----------

(2) Für eine Hinterstellung wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € erhoben

(3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 mindert sich bei Nichtbenutzung des Aussegnungshalle um 70,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Eine Verwaltungsgebühr wird berechnet.

(1) bei Graberwerb	15,00 €
(2) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes	10,00 €
(3) bei Ausfertigung einer Graburkunde	5,00 €
(4) für Genehmigung zur Beisetzung anderer Personen (§ 21 Abs.2 der Friedhofssatzung)	15,00 €
(5) für Umschreibung des Nutzungsrechtes (§ 22 der Friedhofssatzung)	8,00 €
(6) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung auf Änderung solcher Anlagen	
a) bei einer Grabstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 der Friedhofssatzung	35,00 €
b) bei allen übrigen Grabstätten	15,00 €
(7) für Befreiung von der Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen (§ 53 Abs. 4 der Friedhofssatzung)	20,00 €
(8) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	
a) Jahrespauschale	100,00 €
b) für jeden angefangenen Monat	10,00 €
(9) Genehmigung zur Exhumierung und Umbettung	10,00 €
(10) Genehmigung für frühere oder spätere Beisetzung (in diesem Betrag ist die Gebühr für die verwesensfreie Aufbahrung enthalten)	100,00 €

§ 8 Arbeitsgebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungsdienste werden von dem mit den Bestattungsdiensten beauftragten Unternehmen nach der mit dieser abgeschlossenen Preisvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Die Gebührensatzung vom 01.01.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erding, 02.02.2001

K.-H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister